

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN Online Messen

1. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung online oder per Formular ist verbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstaltungsleitung – im Folgenden kurz VL genannt. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Für Fehler im Ausstellerverzeichnis oder Internet übernehmen wir keine Haftung.

2. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die VL nach konzeptionellen und thematischen Gesichtspunkten, wobei Standwünsche soweit wie möglich berücksichtigt werden. Die VL ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche und Standgröße vorzunehmen.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Rechnungslegung sind 25 % des Rechnungsbetrages zu zahlen. Der Restbetrag ist 8 Wochen vor Messebeginn fällig. Bei Anmeldung unter 8 Wochen vor Messebeginn wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort in voller Höhe fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten. Die vorherige vollständige Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber der VL und ihren Vertragsfirmen steht der VL die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfändrechtes zu.

- 3.1. Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung eine Änderung wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge hat, ist die VL berechtigt, eine Gebühr von EUR 20,- zzgl. MwSt. zu erheben.
- 3.2. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in deutscher Währung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 3.3. Es wird pro Mahnung eine Gebühr in Höhe von EUR 10,- erhoben.

4. Standüberlassung

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte sind ohne Zustimmung seitens der VL nicht gestattet.

5. Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung von der VL ein Rücktritt zugestanden, gelten folgende Rücktrittsbedingungen:

- Bis 24 Wochen vor Messebeginn: 25 % des Rechnungsbetrages mindestens jedoch EUR 200,00 zzgl. Mehrwertsteuer
- Ab 24 Wochen vor Messebeginn: 50 % des Rechnungsbetrages
- Ab 16 Wochen vor Messebeginn: 75 % des Rechnungsbetrages
- Ab 8 Wochen vor Messebeginn: 100 % des Rechnungsbetrages

Der Rücktritt ist nur dann rechtswirksam, wenn die VL schriftlich ihr Einverständnis gibt. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

- 5.1. Die VL ist ihrerseits berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall gelten o. g. Zahlungsbedingungen.
- 5.2. Bei Nichtteilnahme eines Unterausstellers ist die Einschreibgebühr (siehe Anmeldung) in voller Höhe zu zahlen.

6. Bedingungen für die Stornierung von Bannern und Online Werbung

Eine gebührenfreie Stornierung des Auftrags ist nur bis 1 Monat möglich. Die Stornierung bedarf der Schriftform. Es wird eine Stornogebühr von 20% des Anzeigenwertes in Rechnung gestellt. Im Fall einer Stornierung nach dem genannten Zeitpunkt ist der gesamte Rechnungsbetrag fällig.

7. Änderungen, Höhere Gewalt

7.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, dass die VL daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die VL nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der VL nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen,
 - Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie;
 - allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- Die VL ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Aus den vorgenannten Gründen kann die VL die Öffnungszeiten ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen.

Sie ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zu verlegen oder auch komplett abzusagen.

Schadenersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstigen Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

7.2. Begonnene Veranstaltungen: Muss die VL aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Standmiete.

7.3. Verlegungen: Sollte die VL in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten. Der Aussteller ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung beanspruchen.

7.4. Absagen: Kann die VL aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen. Die VL kann dem Aussteller auch die bei ihr in Auftrag gegebenen Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

8. Haftung, Versicherung und höhere Gewalt

Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verlegen, verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzansprüche des Standmieters.

9. Haftung und Versicherung

9.1. Im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentliche vertraglicher Pflichten oder im Falle der Haftung für die Verletzung dieser Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, haftet die VL maximal bis zur Höhe der Rechnungshöhe.

9.2. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadenersatzansprüche des Ausstellers.

10. Verwirkung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche an die VL sind innerhalb von 8 Tagen nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie als verwirkt. Reklamationen wegen Mängeln des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der VL unverzüglich nach Bezug während des Aufbautages schriftlich anzuzeigen, so dass die VL etwaige zu vertretene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die VL.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lübeck. Es gilt deutsches Recht.

12. Veranstaltungsleitung

Lebensfreude Messen und Event UG (haftungsbeschränkt) · Zum Hafenplatz 1 · D-23570 Travemünde
Telefon: (04502) 7 88 90-40 · Fax: (0 45 02) 7 88 90-50 · www.lebensfreudemessen.de

13. Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Lübeck 2021



Lebensfreude
Messen